

S A T Z U N G

zur Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete

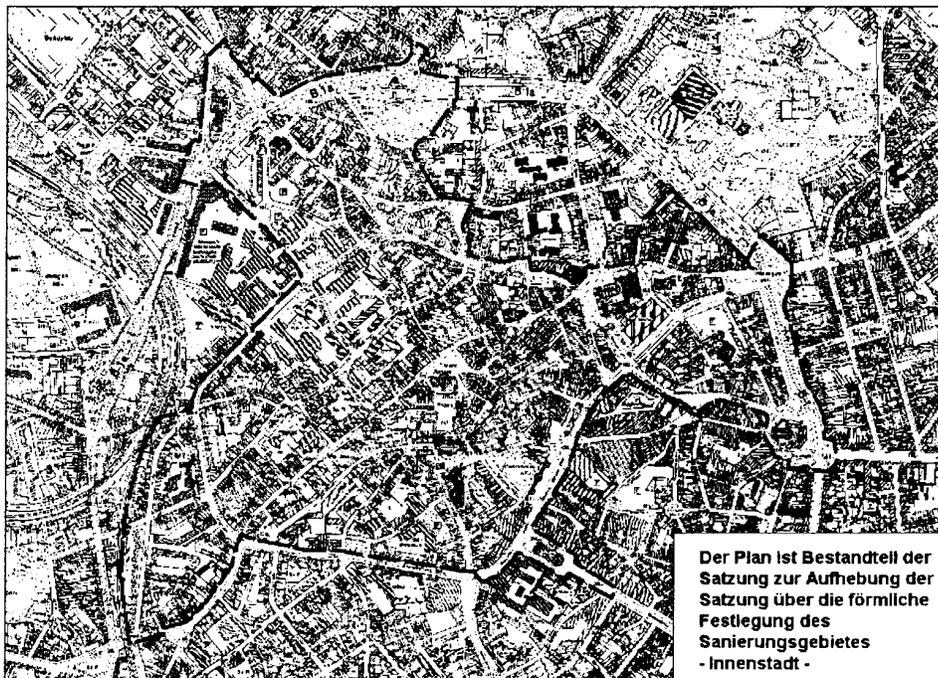
- a) Innenstadt vom 23.03.1993
- b) Passstraße vom 23.03.1993
- c) Frankenerger Viertel vom 29.03.1993
- d) Historischer Ortskern Kornelimünster vom 29.03.1993
- e)urtscheid vom 06.01.1994

vom 11. Juni 2001¹

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt am 30.5.2001 folgende Satzung beschlossen:

I.

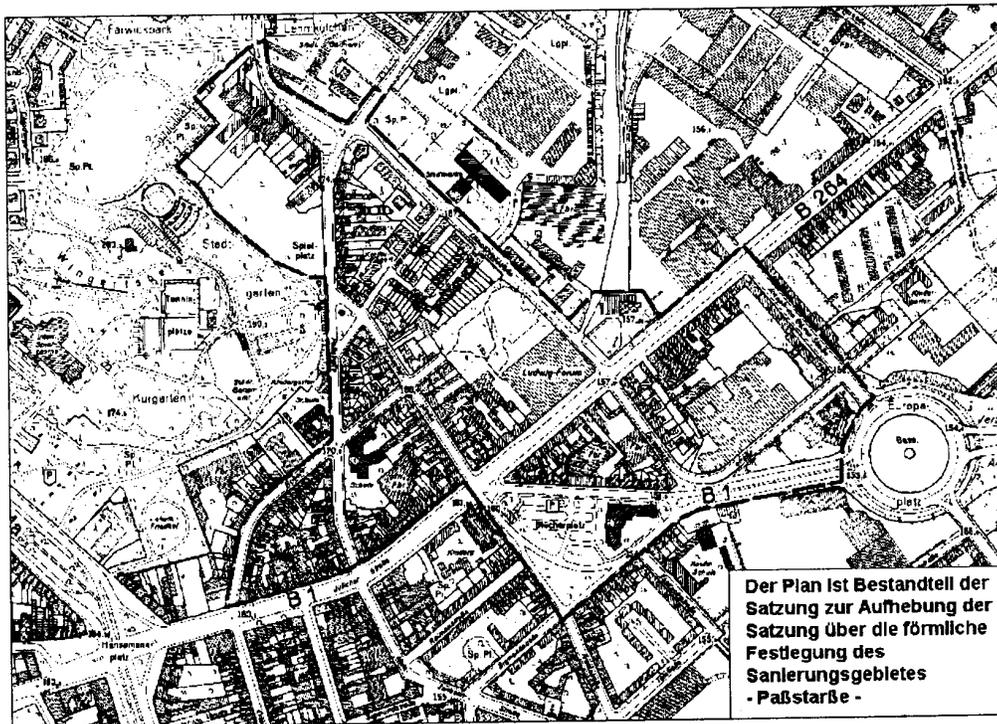
- (1) Die Sanierungssatzung vom 23.03.1993 über die Festlegung des Sanierungsgebietes **Innenstadt** wird aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



¹ veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 30.06.2001

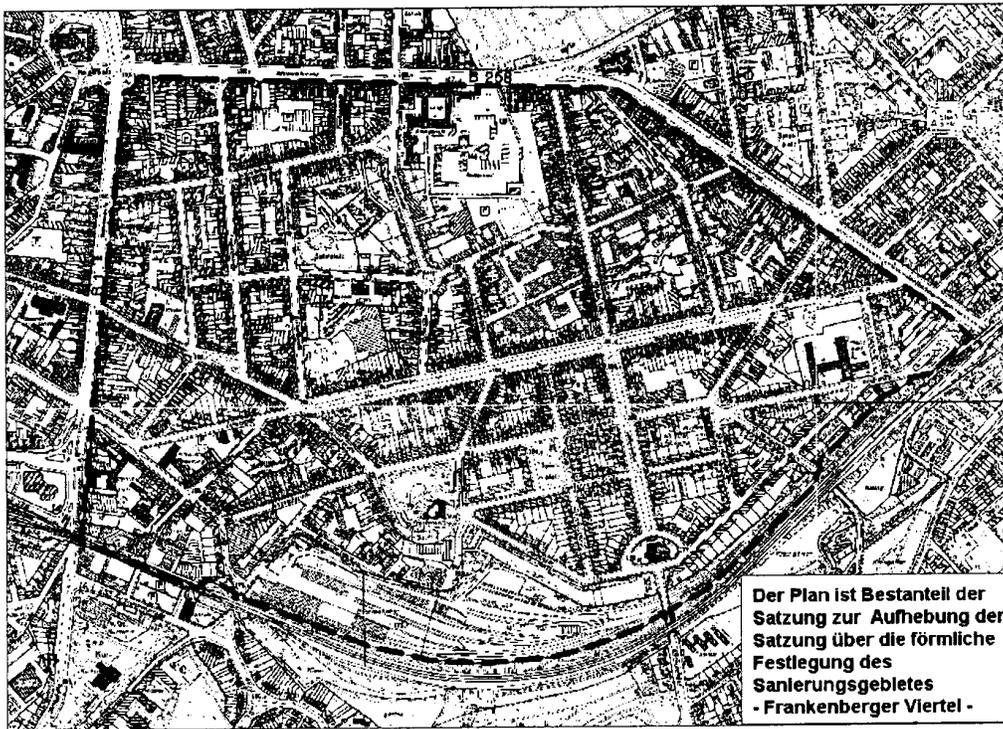
II.

- (1) Die Sanierungssatzung vom 23.03.1993 über die Festlegung des Sanierungsgebietes **Passtraße** wird aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



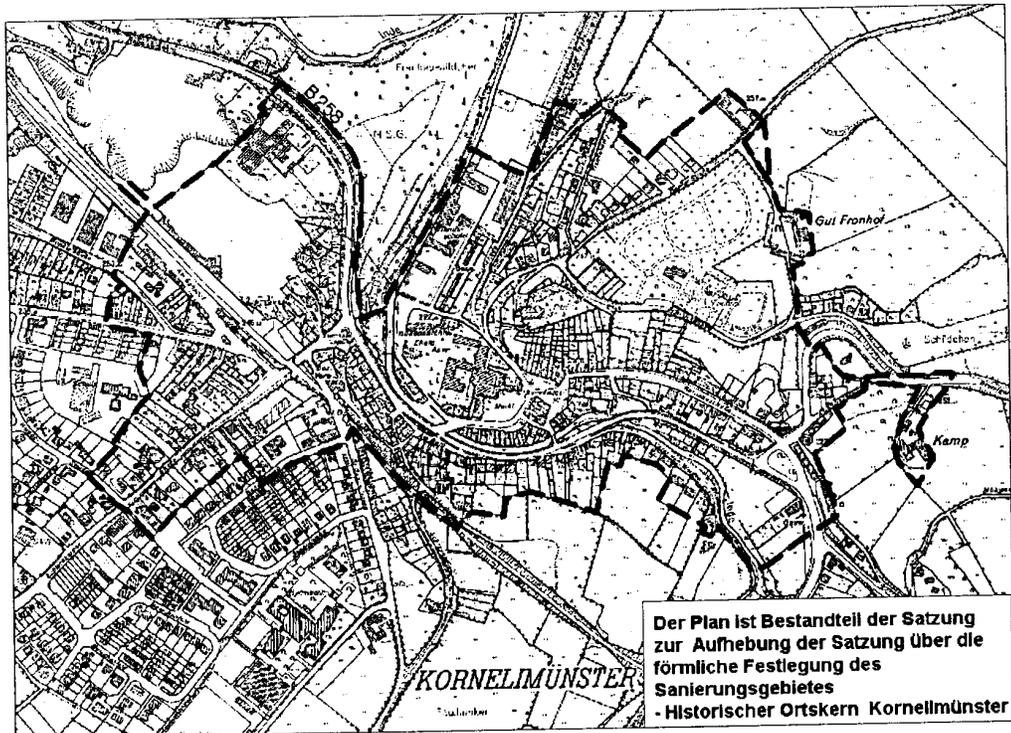
III.

- (1) Die Sanierungssatzung vom 29.03.1993 über die Festlegung des Sanierungsgebietes **Frankenberger Viertel** wird aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



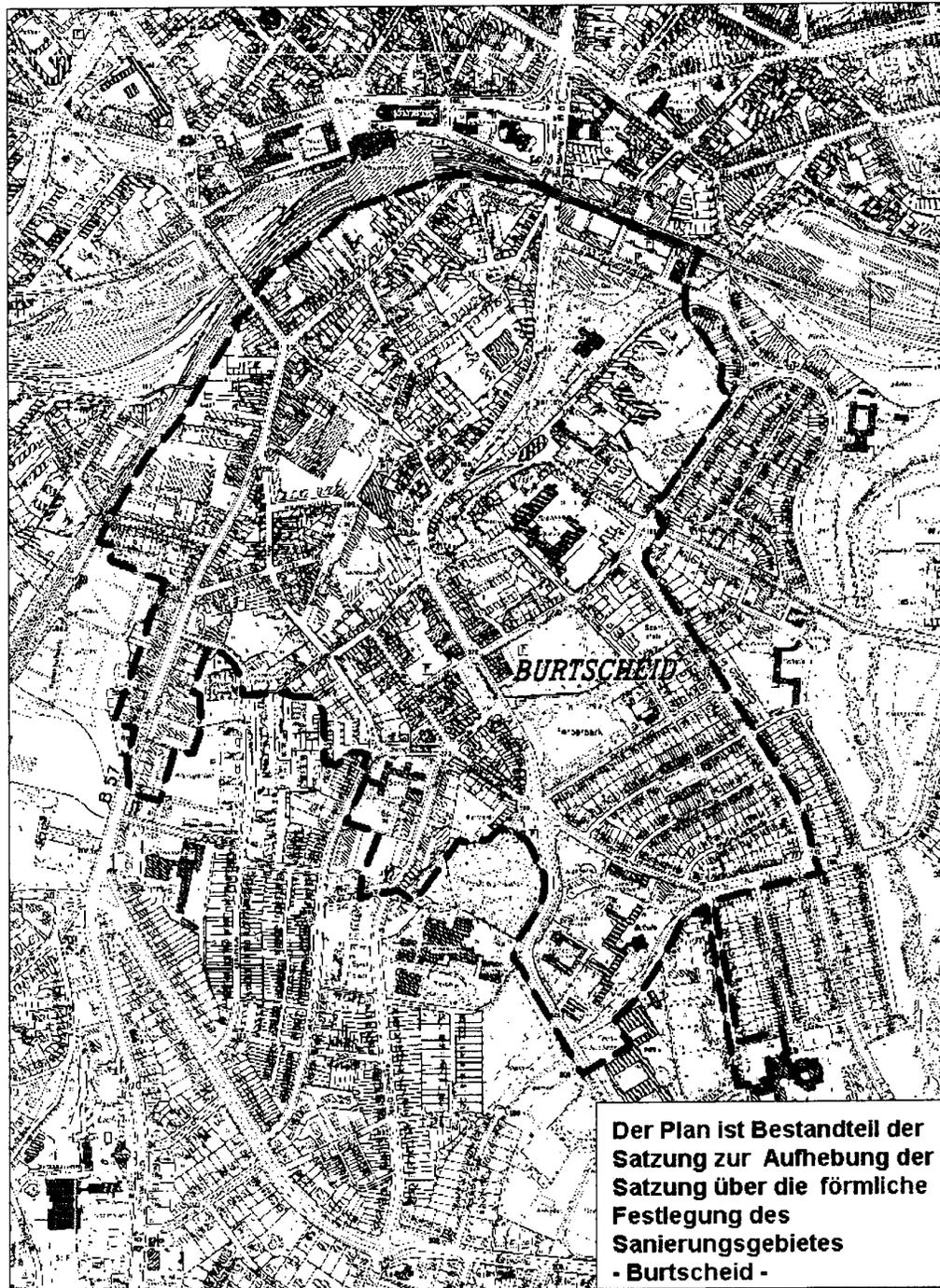
IV.

- (1) Die Sanierungssatzung vom 29.03.1993 über die Festlegung des Sanierungsgebietes **Historischer Ortskern Kornelimünster** wird aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



V.

- (1) Die Sanierungssatzung vom 06.01.1994 über die Festlegung des Sanierungsgebietes **Burtscheid** wird aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.



VI.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11. Juni 2001


(Dr. Linden)
Oberbürgermeister